



Finanzamt Nidda, Postfach 11 80, 63658 Nidda

Steuernummer/Geschäftszeichen

DV 12.23 0,85 Deutsche Post

34 340 3009 0 - P04



Bearbeiter/in

* 3984 * 2052 * 002724 * 21 * 12 *

Zimmer

Firma

Telefon

Kältetechnik Landmann & Walter GmbH & Co.KG
Industriestr. 42
63654 Büdingen

Fax

Dienstgebäude Schillerstr. 38

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht 14.12.2023

EINGANG 22. DEZ. 2023

Datum 21.12.2023

Für Internetabfrage (vgl. Hinweis): Steuernummer 03434030090, Sicherheits-Nummer 263400004519

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma, Name: Kältetechnik Landmann & Walter GmbH & Co.KG	Vorname:
USt-ID-/Umsatzsteuer-/Rechnungsnummer: DE297513257	Rechtsform: GmbH & Co. KG
Anschrift: 63654 Büdingen, Industriestr. 42	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2026.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt oder elektronisch übermittelt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen. Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Hat der Leistungsempfänger die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung im Zeitpunkt der Gegenleistung durch eine elektronische Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) oder durch eine Anfrage beim Finanzamt überprüft, liegt in der Regel keine grobe Fahrlässigkeit vor. Hierzu kann im Wege einer elektronischen Abfrage beim BZSt (<https://eibe.bff-online.de/eibe>) eine Bestätigung der Gültigkeit der Bescheinigung erlangt werden. Bestätigt das BZSt die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger die elektronische Abfrage nicht durchführen, kann sich der Leistungsempfänger auch durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.
Für die elektronische Kontaktaufnahme steht Ihnen ELSTER Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de zur Verfügung.

Servicezeiten

der Servicestelle:

Anschrift:

Bankverbindungen:

Telefonisch montags bis freitags 08:00-18:00 Uhr, persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung.
Ludwigstraße 39 · 63667 Nidda · Telefon (0 60 43) 8 05-0 · Telefax (0 60 43) 8 05-1 59
E-Mail: poststelle@FA-NID.Hessen.de · Internet: www.finanzamt-nidda.de
LB Hessen-Thüringen, BIC HELADEF3333, IBAN DE98 5005 0000 0001 0004 39 · DT BBK Fil Frankfurt,
BIC MARKDEF1500, IBAN DE58 5000 0000 0050 6015 01 · Gläubiger-ID DE31ZZZ00000076720



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.
Dieses Schreiben wurde zentral versandt und ist ohne Unterschrift gültig.



Dienstsiegel

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.